

Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung

zwischen

E.ON Westfalen Weser AG
Tegelweg 25
33102 Paderborn

(Netzbetreiber)

und

Name/Firma Lieferant
Straße Lieferant
PLZ+Ort Lieferant

(Lieferant)

Vereinbarungsnummer: XXXX

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Strom- und Gasverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)/Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)/Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Basis des zwischen dem Netzbetreiber und Lieferanten abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages für die Energiearten Elektrizität und/oder Gas dem Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung. Der Lieferant nutzt dieses Strom- bzw. Gasverteilungsnetz zur Belieferung eigener letztverbrauchender Kunden mit Elektrizität bzw. Gas. Dies betrifft auch Kunden des Lieferanten, die nicht dem Anwendungsbereich der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (StromGVV/GasGVV) bzw. Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung (NAV/NDAV) unterfallen, namentlich auch Kunden, welche an der Mittelspannungs-, Umspannungs- oder Hochspannungsebene bzw. an Mittel- oder Hochdruck angeschlossen sind.

Der Lieferant hat bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen und/oder mit dem Kunden vereinbarten liefervertraglichen Voraussetzungen einen eigenen Anspruch sowie ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, die ihm gegenüber seinen eigenen Kunden zustehenden Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Diese Rechtsausübung ist dem Lieferanten nur dadurch möglich, dass der Netzbetreiber die von den betreffenden Kunden zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität bzw. Gas erfolgte Anschlussnutzung im Namen und Auftrag des Lieferanten gegen Entgelt unterbricht und gegebenenfalls wieder herstellt.

Zu diesem Zwecke und vor diesem Hintergrund vereinbaren der Netzbetreiber und der Lieferant folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Der Netzbetreiber gewährleistet dem Lieferanten die diskriminierungsfreie Durchführung von Unterbrechungen der Anschlussnutzung von Kunden des Lieferanten zum Zwecke der Unterbrechung der Versorgung mit Elektrizität bzw. Gas sowie deren Wiederherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung. Eigene Ansprüche des Netzbetreibers auf Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie deren Wiederherstellung bleiben hiervon unberührt.

2. Voraussetzungen und Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung (Sperrung)

- 2.1 Der Netzbetreiber ist nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zur Unterbrechung der Anschlussnutzung solcher Kunden des Lieferanten für den Bezug von Elektrizität bzw. Gas aus dem Netz verpflichtet, die der Lieferant entsprechend der Kommunikationswege 2.2 – 2.4 übermittelt.
- 2.2 **Kommunikation per UTILMD**
Die Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Lieferanten erfolgt gemäß dem im Internet unter www.eon-westfalenweser.com veröffentlichten Anwenderhandbuch (UTILMD – Sperrprozess). Zusatzkosten entstehen aufgrund der weitestgehend automatisierten Auftragsbearbeitung für die Kommunikation nicht. Vor Aufnahme der Kommunikation per UTILMD ist ein Test durchzuführen. (siehe Anlage 4)
- 2.3 **Kommunikation per Mailaustausch**
Ersatzweise kann die Kommunikation bis zur Umsetzung der UTILMD-Kommunikation per E-Mail erfolgen. Die E-Mails müssen der in **Anlage 1** beschriebenen Mindestanforderung entsprechen. Die Zusatzaufwendungen für die manuelle Bearbeitung werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Preisblatt berechnet.
- 2.4 **Kommunikation per FAX/Brief**
In Einzelfällen kann die Kommunikation bis zur Umsetzung der UTILMD-Kommunikation per Fax/Brief erfolgen. Die Aufträge müssen der in **Anlage 2** beschriebenen Form übermittelt werden. Die Zusatzaufwendungen für die manuelle Bearbeitung werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Preisblatt berechnet.
- 2.5 Der Netzbetreiber nimmt die Anschlussnutzungsunterbrechung im Regelfall binnen 14 Tagen ab frühest möglichem Sperrtermin vor. Die Frist dient dem Netzbetreiber, die angenommenen Aufträge unter den Aspekten einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung disponieren zu können.
- 2.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Lieferanten abzulehnen, wenn und soweit der beauftragten Sperrung gesetzliche Bestimmungen oder gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen ihm und dem zu sperrenden Kunden entgegen stehen oder ihm die beauftragte Sperrung aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.
- 2.7 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Unterbrechung der Anschlussnutzung betroffenen Kunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Regelungen unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen vor der Unterbrechung der Anschlussnutzung

gemahnt werden und die Unterbrechung der Anschlussnutzung seitens des Lieferanten angedroht wird.

- 2.8 Die Ankündigung der Unterbrechung ist vom Lieferanten eigenverantwortlich nach Erhalt eines konkreten Sperrtermins durchzuführen. Der Sperrtermin wird dem Lieferanten mindestens 7 Werktage vor der Sperrdurchführung vom Netzbetreiber übermittelt.
- 2.9 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen ausschließlich im Auftrag und Namen des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 2.10 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen; dies obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über erfolglose Sperrversuche.
- 2.11 Soweit der Lieferant für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber zusammen mit dem Sperrauftrag zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 2.12 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hierüber.

3. Voraussetzungen und Durchführung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Entsperrung)

- 3.1 Der Netzbetreiber hebt die Anschlussnutzungsunterbrechung entsprechend dem in Anlage 2 vereinbarten Verfahren unverzüglich auf. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vereinbaren.
- 3.2 Soweit ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegenüber dem Letztverbraucher insbesondere durch Beendigung des Liefervertrages mit dem Letztverbraucher nicht mehr besteht, ist der Netzbetreiber zur Entsperrung berechtigt, ohne dass es einer Mitteilung durch den Lieferanten bedarf.

- 3.3 Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.
- 3.4 Der Netzbetreiber wird bei der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen außer in den Fällen der Ziffer 3.2 ausschließlich im Auftrag und Namen des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 3.5 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Versuche der Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu unternehmen. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über die erfolglose Entsperrung .
- 3.6 Nach vollzogener Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich.

4. Freistellung/Haftung/ Höhere Gewalt

- 4.1 Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich und versichert, dass die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung im Verhältnis zu den betroffenen Kunden jeweils vorliegen und den betroffenen Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 4.2 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung stellt der Lieferant den Netzbetreiber dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen frei, die sich gegen den Netzbetreiber aus unberechtigter Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ergeben können, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem zur notwendigen Rechtsverteidigung erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen und ihn hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren und Möglichen umfassend bei der Abwehr von Ansprüchen solcher Kunden zu unterstützen.
- 4.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund einer richterlichen Anordnung oder Entscheidung verpflichtet wird, die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen bzw. die Anschlussnutzung wieder herzustellen, stellt der Lieferant den Netzbetreiber bereits mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen frei, soweit der Lieferant dies zu vertreten hat. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen. Die an der betreffenden Verbrauchsstelle entnommene Energie wird, sofern das Lieferverhältnis ungekündigt fortbesteht, stets dem Lieferanten zugeordnet.

- 4.4 Die Haftung des Netzbetreibers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 4.5 Sollte der Netzbetreiber aufgrund Höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen.

5. Entgelte und Abrechnung

- 5.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung, für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung sowie ggf. für eine Kommunikation per Mail/ Fax die Entgelte gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten Preisblatt.. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche, erfolglose Wiederanschlussversuche sowie im Falle einer Entsperrung nach Ziffer 3.2. Kosten, die durch Handlungen eines anderen Messstellenbetreibers entstehen, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind vom Lieferanten gesondert zu vergüten.
- 5.2 Die in der **Anlage 3** benannten pauschalen Entgelte können vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten rechtzeitig über etwaige Entgeltänderungen informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab deren Zugang beim Lieferanten. Der Lieferant hat das Recht, bei einer Entgelterhöhung diese Vereinbarung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgelterhöhung schriftlich zu kündigen.
- 5.3 Die Entgelte gemäß **Anlage 3** werden dem Lieferanten nach jeweiliger Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Wiederinbetriebnahmeentgelte werden nach dem Verursacherprinzip bei Durchführung einer Sperrung fällig. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vornahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden. Der Netzbetreiber kann die Rechnungsstellung im INVOIC-Verfahren oder Belegverfahren zählpunktbezogen durchführen.
- 5.4 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder

teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

- 5.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 5.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Inkrafttreten, Laufzeit

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Die Vereinbarung tritt außer Kraft mit Beendigung des zwischen Netzbetreiber und Lieferanten bestehenden Lieferantenrahmenvertrages Strom und/oder Gas, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 7.3 Die Vertragspartner benennen nach Vertragsschluss gemäß **Anlage 4** ihre für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Ansprechpartner.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

- 7.5 Sollten sich sonstige für diese Vereinbarung bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 7.6 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 7.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.8 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 7.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 7.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

.....
Ort und Datum

Paderborn, den.....
Ort und Datum

.....
Lieferant

.....
Netzbetreiber

Anlagen

- Anlage 1 Kommunikation per Mailaustausch
 Anlage 2 Kommunikation per Mail
 Anlage 3 Preisblatt für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung
 Anlage 4 Ansprechpartner

Anlage 1

Mindestanforderungen für eine Kommunikation per Mail

Für eine sichere Beauftragung von Sperrungen gelten die folgenden Mindestanforderungen:

1. E-Mail Adresse des Absenders / Auftraggebers:

Die E - Mails müssen von einer zwischen den Vertragsparteien vereinbarten E-Mail Adresse versendet werden, damit der Absender eindeutig identifiziert werden kann. Auftragsausführungen bzw. Stornos gelten nur dann als gültig, wenn diese von der definierten Adresse versendet wurden. E - Mails von einer dritten E-Mail Adresse werden ignoriert.

2. E-Mail Adresse für Auftragsrückmeldung:

Die E-Mail Adresse für die Auftragsrückmeldungen muss in der beauftragenden E-Mail explizit benannt werden, sofern diese von der vereinbarten E-Mailadresse abweicht.

3. Betreff:

Im Betreff muss erkennbar sein, um welche Art Auftrag es sich handelt (Sperrauftrag, Entsperrauftrag, Storno) und welchen Zählpunkt die Mail betrifft:

Beispiel Betreff:

Sperrauftrag DE0012345678000000A000E0012345678 Sto

4. Zusätzlich notwendige Daten:

Zählernummer

Kundenname

Anlagenanschrift

Zählpunktbezeichnung

Frühest möglicher Sperrtermin

Sperrgrund

5. Erreichbare Telefonnummer:

Zusätzlich muss eine erreichbare Telefonnummer des beauftragenden Lieferanten für etwaige Rückfragen bei der Auftragsausführung mit aufgeführt werden.

6. Auftragsinhalt:

Der Auftragsinhalt muss als Langtext, einschließlich einer Haftungsfreistellung, (siehe Anlage 2) klar und verständlich ausformuliert sein.

Anlage 2

Unterbrechung der Anschlussnutzung bei Beauftragung per Mail

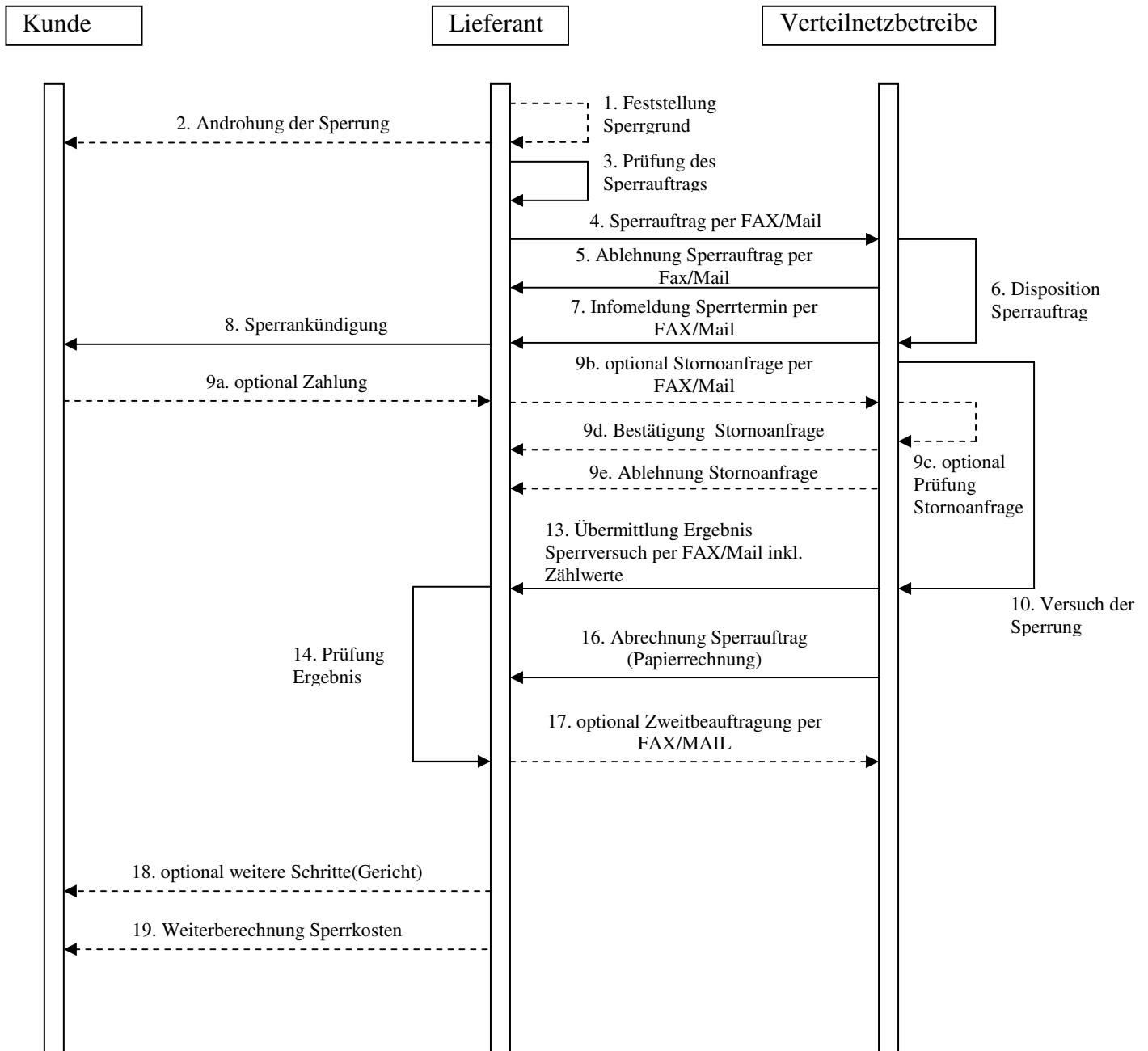
Die Beauftragung wird bis zur Umsetzung eines Automatisierten Datenaustauschs zwischen den Vertragspartnern per Fax/Mail wie nachfolgend beschrieben durchgeführt:

Der Netzbetreiber nimmt die Anschlussnutzungsunterbrechung als verbindlichen Punkttermin wahr, sofern ihm nicht bis spätestens einen Werktag vor Auftragsausführung eine eindeutige Auftragsrücknahme (auftragslöschendes Ereignis wie Zahlungseingang, Gewährung einer Stundung etc.) durch den Lieferanten mitgeteilt wird. Ohne Mitteilung eines auftragslöschenden Ereignisses bleibt der eingestellte Sperrtermin bis zur operativen Abwicklung als fortbestehender Auftrag bestehen.

Den verbindlichen Sperrtermin erfährt der Lieferant durch den Netzbetreiber mindestens 7 Werktage vor der eigentlichen Sperrdurchführung. Er orientiert sich maßgeblich an dem vom Lieferanten mitgeteilten ersten möglichen Sperrtermin und der Ableistungsfrist von 30 Tagen. Das Recht des Verteilnetzbetreibers nach Ziffer 2.6 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. Ziffer 2.8 der Lieferant verpflichtet ist, dem Kunden die Sperrung drei Werktage vor ihrer operativen Ausführung (Punkttermin) unter Nennung des beim Netzbetreiber vorgehaltenen Sperrtermins anzukündigen. Auf § 24 Abs.4 Satz 2 NAV/NDAV wird verwiesen.

Sequenzdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung per Fax/Mail



-----> = wird nicht weiter detailliert

an Email-Adresse: EBS_Sperrkassierung@eon-westfalenweser.com

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung („Sperrung“)

An:

Fax:

Hiermit beauftragt und bevollmächtigt

die

.....
(„Lieferant“)

den Netzbetreiber

.....
(„Netzbetreiber“)

damit, die Anschlussnutzung

des Kunden

(Kundenanschrift:)

(Anschrift Entnahmestelle, falls abweichend:)

.....|.....
.....|.....
.....|.....

Zählernummer:

Zählpunktbezeichnung:

Kundennummer Lieferant:

Vertragskontonummer Lieferant:

zum Bezug von Elektrizität / Gas (Unzutreffendes streichen) in Ausübung und Durchsetzung eines dem Lieferanten gegen diesen Kunden zustehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Zurückbehaltungsrechtes bis auf weiteres zu unterbrechen.

Frühestmöglicher Termin der Sperrung:.....

Der Lieferant versichert dem Netzbetreiber durch seine Unterschrift auf diesem Auftragsformular, dass bei Auftragserteilung sämtliche notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber diesem Kunden vorliegen und diesem keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen hierfür entfallen lassen.

Ein gerichtlicher Duldungstitel zur Durchsetzung der Sperrung auch bei Widerstand des Kunden liegt

vor,vom Az.: und ist diesem Auftrag beigelegt.

nicht vor.

Die Sperrung erfolgt ausschließlich im Namen und Auftrag des Lieferanten.

....., den

.....
Stempel, Unterschrift Lieferant

Dieser Auftrag dient dem Beauftragten des Netzbetreibers zur informatorischen Vorlage beim Kunden.

Angaben zur Auftragsrückmeldung (VNB oder Dritter)

Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:

Der Sperrauftrag wird abgelehnt.

Gründe für die Ablehnung

.....
.....

....., den

i.A.
Netzbetreiber

Sperrung vollzogen:

Zählernummer	Zählwerksart	Sperrzählerstand	Datum/Uhrzeit
--------------	--------------	------------------	---------------

.....
.....

Art der Sperrung (Bspw. „Zähler abgeklemmt“ oder „Zählervorsicherung verplombt“, etc.):

.....
.....
.....

Sperrung nicht vollzogen, weil:

.....
.....

.....
Name des Mitarbeiters

.....
Unterschrift

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Die Beauftragung wird bis zur Umsetzung eines automatisierten Datenaustauschs zwischen den Vertragspartnern per Fax wie nachfolgend beschrieben durchgeführt

Der Netzbetreiber ermöglicht die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung entsprechend der Beauftragung zeitlich wie folgt:

Montags bis Donnerstags spätestens am folgenden Tag, sofern die entsprechende Beauftragung durch den Lieferanten bis spätestens 10 : 00 Uhr bei dem Netzbetreiber eingeht.

Freitags noch am selben Tag, sofern die Beauftragung bis 8 : 00 Uhr eingeht.

Samstags sowie Sonntags werden entsprechend der Geschäftszeiten des Netzbetreibers keine Entsperrungen getätigt.

Eine Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vereinbaren.

an Email-Adresse: EBS_Sperrkassierung@eon-westfalenweser.com

Auftrag zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Hiermit beauftragt und bevollmächtigt

die

.....
(„Lieferant“)

den Netzbetreiber

.....
(„Netzbetreiber“)

unwiderruflich damit, die Anschlussnutzung

des Kunden

(Kundenanschrift:)

(Anschrift Entnahmestelle, falls abweichend:)

.....|.....
.....|.....
.....|.....

Zählernummer:

Zählpunktbezeichnung:

Kundennummer Lieferant:

Vertragskontonummer Lieferant:

zum Bezug von Elektrizität / Gas (unzutreffendes streichen) wieder herzustellen.

Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt ausschließlich im Namen und Auftrag des Lieferanten.

Dieser Auftrag dient dem Netzbetreiber zur informatorischen Vorlage beim Kunden.

....., den

.....
Stempel, Unterschrift Lieferant

Angaben zur Auftragsrückmeldung (VNB oder Dritter)

Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:

Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung wird abgelehnt.

Gründe für die Ablehnung

.....
.....
.....
.....,

i.A.....
Netzbetreiber

Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vollzogen:

Eigentumsnummer Zählwerksart Wiederinbetriebnahmezählerstand (optional) Datum/Uhrzeit

.....
.....

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung nicht vollzogen, weil:

.....
.....
.....

.....
Name des Mitarbeiters

.....
Unterschrift

Anlage 3

Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preisblatt Strom

Anlagen ohne registrierende Lastgangmessung

Sperrung an einer vorh. Trenneinrichtung **52,37 €¹⁾**

Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorh. Trenneinrichtung **54,12 €²⁾**

Preisblatt Strom

Anlagen mit registrierender Lastgangmessung

Sperrung an einer vorh. Trenneinrichtung **175,00 €²⁾**
(für Mittelspannung inkl. Umspannung und Niederspannung)

Sperrung an einer vorh. Trenneinrichtung **350,00 €²⁾**
(für Hochspannung, Hochspannung inkl. Umspannung und Mittelspannung)

Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorh. Trenneinrichtung **54,12 €²⁾**

Preisblatt Gas

Bei jeder Unterbrechung an einer vorh. Trennvorrichtung **52,37 €¹⁾**

Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorh. Trenneinrichtung erfolgt durch einen zertifizierten Installationsbetrieb.

Allgemeines

Abweichend von Ziffer 5.3 dieser Vereinbarung werden bei der Sperrung an einer vorh. Trenneinrichtung die Kosten der Wiederaufnahme ebenfalls in Rechnungen gestellt.

Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

¹⁾ Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

²⁾ Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19%) wird auf die Summe aufgeschlagen.

Anlage 4

Ansprechpartner

Netzbetreiber und der Lieferant benennen jeweils Ansprechpartner mit Adresse, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse für die Datenübergabe zur Auftragsbearbeitung bzw. Rückmeldung der Daten nach Auftragsausführung.

Lieferant:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Netzbetreiber: E.ON Westfalen Weser AG
Netzwirtschaft
Tegelweg 25
33102 Paderborn

Auftragsbearbeitung: E.ON Best Service GmbH
Schillerstraße 17
32052 Herford

Name: Thorsten Freitag
Telefonnummer: 05221 – 183 - 8544

Name: Stefan Bohnenkamp
Telefonnummer: 05221 – 183 - 8680

Name: Andre Piazza
Telefonnummer: 05221 – 183 - 8679

E-Mail-Adresse: EBS_Sperrkassierung@eon-westfalenweser.com